

# **Hauptsatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung in Sulzbach (Taunus) am 13. Dezember 2012 nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskauf- und Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Betrag von EURO 30.000,- im Einzelfall, auch in negativ bewerteten Grundstücksangelegenheiten,
  5. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Wert von 30.000,- € im Einzelfall,
  6. Verpachtung und Vermietung von bebauten oder unbebauten Grundstücken zu einem Jahrespachtzins oder Mietzins von höchstens 18.000,- €;
  7. Die Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 erfolgt nach der Maßgabe der Absätze 4 und 5.
- (4) Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben trifft der:
  - a) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bis 3.000 €, wovon dem Gemeindevorstand alsbald Kenntnis zu geben ist.
  - b) Gemeindevorstand bis 8.000,- € oder bis 8 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis 20.000,- €, wovon dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben ist.
  - c) Gemeindevorstand bis 15.000,- €, oder bis 15 % des Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis 40.000,- €, wobei der Haupt- und Finanzausschuss zustimmen muss. Der Gemeindevertretung ist hiervon in der darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben trifft der:
  - a) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bis 1.500 €, wovon dem Gemeindevorstand alsbald Kenntnis zu geben ist.

- b) Gemeindevorstand bis 8.000,-- €, wovon dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben ist.
  - c) Gemeindevorstand bis 40.000,-- € wobei der Haupt- und Finanzausschuss zustimmen muss. Der Gemeindevertretung ist hiervon in der darauffolgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Verweigert der Haupt- und Finanzausschuss seine Zustimmung zu Abs. 4 Buchstabe c und Abs. 5 Buchstabe b, so entscheidet die Gemeindevertretung abschließend.
- (7) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Planungs- und Bauausschuss
3. Sozial-, Umwelt- und Kulturausschuss

Die Ausschüsse sind nach § 62 Abs. 1 Satz 1 HGO ermächtigt, Vorlagen des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung auch vor Einbringung in die Gemeindevertretung und somit ohne Auftrag der Gemeindevertretung zu beraten und eine Stellungnahme oder Empfehlung gegenüber der Gemeindevertretung abzugeben. Vorlagen, die Satzungen betreffen, werden in der Regel der Gemeindevertretung zuerst vorgelegt.

Die Gemeindevertretung kann dem Ausschuss im Einzelfall die abschließende Entscheidung übertragen.

- (2) Bei Bedarf können weitere Ausschüsse für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder zur Erledigung vorübergehender Aufgaben gebildet werden.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern.
- (4) Jede(r) Ausschussvorsitzende hat zwei Stellvertreter.
- (5) Die Ausschüsse werden gem. § 55 HGO gewählt (Listenwahl). Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung gem. § 62 Abs. 2 HGO beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) gilt entsprechend.

## **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2013 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.  
Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Sie bzw. er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und zehn ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 6 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf sie bzw. er die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass die bzw. der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser / diesem aus seiner Mitte hierzu bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im "Sulzbacher Anzeiger" öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der "Sulzbacher Anzeiger" den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (3) Sonstige Karten, Pläne oder Zeichnungen und zugehörige Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, im Rathaus, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach den Bestimmungen des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsdauer endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus), eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

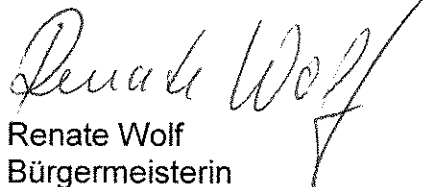
## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die bisherige Hauptsatzung vom 17.06.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

- (2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sulzbach (Taunus), den 14. Dezember 2012  
Der Gemeindevorstand

  
Renate Wolf  
Bürgermeisterin



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 21.12.2012.

**Erste Satzung  
zur Änderung der  
Hauptsatzung  
der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Gemeindevertretung in Sulzbach (Taunus) am 14. April 2016 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. (3) „Ausschüsse“ erhält folgende Fassung:

(3) Jeder Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern.


**Artikel 2**

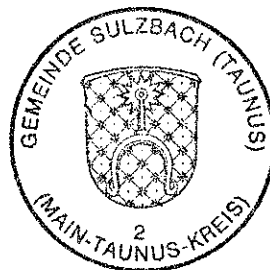
(1) Diese Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), den 19.04.2016

Der Gemeindevorstand

  
Hans-Jürgen Wieczorek  
Erster Beigeordneter



Bekanntgemacht im Sulzbacher Anzeiger am 22.04.2016.